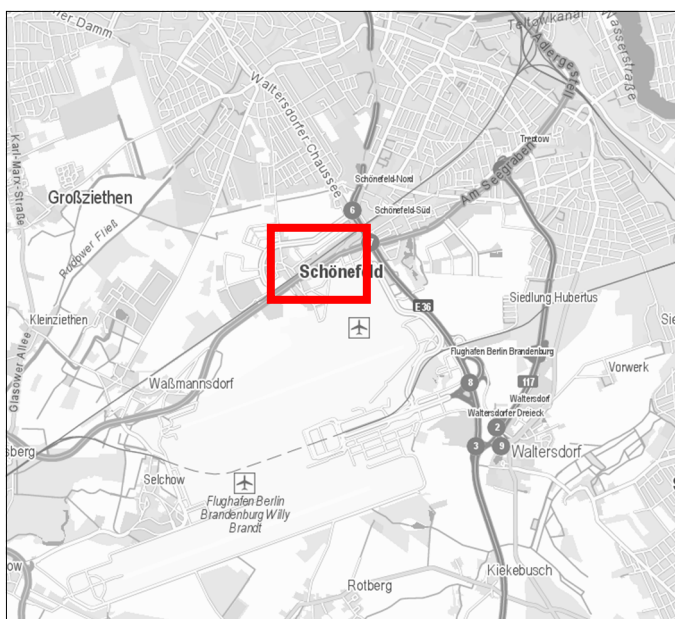




Gemeinde Schönefeld



## Bebauungsplan 06/17

### "Westliche Pestalozzistraße / Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld"

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Be-  
lange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB so-  
wie der Nachbargemeinden gemäß §  
2 Abs. 2 BauGB

Entwurf - 07.05.2026

Gemeinde Schönefeld

---

**Auftraggeber** Gemeinde Schönefeld  
Der Bürgermeister  
Hans-Grade-Allee 11  
12529 Schönefeld

**Auftragnehmer** Wieferig & Suntrop  
Stadtplanung – Städtebau - Projektentwicklung  
Potsdamer Straße 12b  
14513 Teltow

Inhalt	Seite
Teil I Begründung zum Bebauungsplan	4
<b>1 Anlass und Aufgabestellung</b>	<b>4</b>
<b>2 Ziel und Zweck sowie Erfordernis der Planung</b>	<b>5</b>
2.1 Ziel und Zweck der Planung	5
2.2 Erfordernis der Planung und Planungsalternativen	5
2.3 Bebauungsplanverfahren und Verfahrensstand	6
2.3.1 Aufstellung des Bebauungsplanes (§ 2 Abs. 1 BauGB)	6
2.3.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	6
2.3.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	6
2.3.4 Anpassung des Geltungsbereiches	6
2.3.5 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	8
2.3.6 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	8
<b>3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>8</b>
3.1 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MUNR, 1998, 2000)	9
3.2 Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (LEPro, 2007)	9
3.3 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR, 2019)	9
3.4 Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS, 2006)	10
3.5 Regionalplan	10
3.6 Flächennutzungsplan	10
3.7 Bebauungspläne	11
3.8 Wettbewerb Schönefeld Nord	11
<b>4 Plangebiet</b>	<b>12</b>
4.1 Lage des Plangebietes	12
4.2 Räumlicher Geltungsbereich / Größe des Plangebietes	12
4.3 Bestandssituation	12
4.4 Eigentumsverhältnisse	13
4.5 Technische Infrastruktur	13
4.5.1 Wasser 13	
4.5.2 Strom 13	
4.5.3 Wärme 13	
4.5.4 Telekommunikation	13
<b>5 Eingeholte Fachgutachten</b>	<b>13</b>
5.1 Knotenpunktbetrachtung	13
5.2 Entwässerungskonzept	15

<b>6</b>	<b>Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld"</b>	<b>15</b>
6.1	Art der Nutzung – öffentliche Straßenverkehrsfläche	15
6.2	Höhe der baulichen Anlagen	17
6.3	Vermeidung, Verminderung sowie Ausgleich für den baulichen Eingriff	17
6.3.1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	17
6.3.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	18
6.3.3	Externe Kompensation	18
6.4	Hinweise	19
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>20</b>
<b>8</b>	<b>Kosten</b>	<b>21</b>
<b>9</b>	<b>Städtebauliche Gesamtbetrachtung</b>	<b>21</b>
9.1	Planungsvorgaben	21
9.2	Immissionen	21
9.3	Auswirkungen auf die Umwelt	21
9.4	Finanzielle Auswirkungen	22
<b>10</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>22</b>

## **Teil I Begründung zum Bebauungsplan**

### **1 Anlass und Aufgabestellung**

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung vom 11.10.2017 mit dem Bebauungsplan Nr. 06/17 " Erschließung Gymnasium", jetzt: Bebauungsplan Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" die Sicherung der Erschließungstrasse für den Neubau des Gymnasiums und der Mehrzweckhalle, die auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" bauplanungsrechtlich gesichert worden sind, sowie den weiterhin beabsichtigten Nutzungen nordwestlich der Ortslage Alt Schönefeld beschlossen. Die weiterhin beabsichtigten Nutzungen in dieser zentralen Lage von Schönefeld sind als Teil des Wettbewerbsverfahrens Schönefeld Nord definiert worden. In diesem Zusammenhang ist der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes gegenüber dem Vorentwurf mit Stand 8. Januar 2018 angepasst worden. Statt des ursprünglich vorgesehenen Wendekreises am westlichen Ende der Verlängerung der heutigen Pestalozzistraße soll der Anschluss an die Hans-Grade-Allee erfolgen – Verbindung an der Feuerwehr, in der Planurkunde: Planstraße A. Damit kann eine zentrale Erschließung der Flächen zwischen der Hans-Grade-Allee und der Bahntrasse bauplanungsrechtlich gesichert werden.

Somit wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan für die vorhandenen und zukünftig zulässigen Nutzungen die Erschließung gesichert und sowohl der Wirtschaft als auch der Mobilität der Bevölkerung Rechnung getragen. Gleichzeitig soll die dann ausgebaute Pestalozzistraße zur Vermeidung und Verringerung von Verkehr insofern beitragen, als mit ihrem Anschluss an den Bahnhof Schönefeld die Wege für die Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verbessert und sicherer werden. Denn derzeit ist sie ohne straßenbegleitende Geh- und Radwege für den nicht motorisierten Verkehr nicht ausreichend ausgebaut.

Damit die Erschließung für das Gymnasium mit der seinerzeit beabsichtigten Mehrzweckhalle sowie die baulich zu entwickelnden Flächen der Misch- und Gewerbegebiete gesichert werden kann, ohne die Orts- und Wohnlage Alt Schönefeld zu beeinträchtigen, ist bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" die Erschließung zu einem wesentlichen Anteil über die dort festgesetzte Trasse der seinerzeit als Umgehungsstraße benannten Erschließungsanlage festgesetzt worden. Im östlichen Teilabschnitt ist die Pestalozzistraße Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 04/08 "Schönefelder Tor Süd". Für die Verbindung der bestehenden Abschnitte der Pestalozzistraße mit der Hans-Grade-Allee hat die PST GmbH die Erschließungsplanung konzipiert, die dem Bebauungsplan Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" zugrunde liegt. So konnten die vorhandenen und bzgl. der Zufahrt zu der Spothalle am Gymnasium erforderlichen Anschlüsse berücksichtigt werden.

Mit den zukünftig weiterhin zu erwartenden baulichen Entwicklungen in der Ortslage Schönefeld wird die Herstellung einer ausreichend dimensionierten und damit sämtlichen Verkehrsteilnehmern gerecht werdende Erschließung über die Pestalozzistraße von noch größerer Bedeutung sein. Insgesamt ist dann ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten, so dass die verschiedenen Verkehrsfunktionen in ausreichender Qualität organisiert und sichere Verkehrswege für sämtliche Verkehrsteilnehmer angeboten werden sollen. Daher sind beidseitige Geh- und Radwege ebenso Bestandteil des Straßenquerschnitts wie Stellplätze, die von Baumscheiben unterbrochen werden.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" ist ein öffentlicher Geh- und Radweg

als Verbindung für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer zwischen der Ortslage Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld festgesetzt worden. Dieser Teilabschnitt wird als straßenbegleitender Geh- und Radweg innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche fortgeführt, so dass im Ergebnis eine durchgehende Verbindung hergestellt werden kann. So können zukünftig sichere Wege zwischen der Ortslage Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld für Radfahrer und Fußgänger angeboten werden.

## **2 Ziel und Zweck sowie Erfordernis der Planung**

### **2.1 Ziel und Zweck der Planung**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die öffentliche Straßenverkehrsfläche, mit der die Erschließungssicherung vorgenommen wird, geschaffen werden. Dazu wird die öffentliche Straßenverkehrsfläche im Westen an den über den Bebauungsplan Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld", im Osten an den über den Bebauungsplan 04/08 "Schönefelder Tor" gesicherten Abschnitt der Pestalozzistraße und im Norden an die Hans-Grade-Allee anschließen.

Die Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für eine öffentliche Straßenverkehrsfläche,
- Natur-, umwelt- und artenschutzrechtlicher Ausgleich des baulichen Eingriffs.

### **2.2 Erfordernis der Planung und Planungsalternativen**

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in einer Kommune erforderlich sind. Der vorliegende isolierte Straßenbebauungsplan ist in diesem Sinne städtebaulich gerechtfertigt, weil mit ihm die Pestalozzistraße entsprechend dem Entwicklungskonzept der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr angelegt wird. Die Herstellung der gemeindlichen Straßen sowie die Sicherung des Erschließungsnetzes sind dabei gemäß § 123 Abs. 1 BauGB grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Sie hat dafür zu sorgen, dass Erschließungsanlagen als eine Voraussetzung, die bauliche Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen, hergestellt werden können. Denn Straßenverkehrsflächen beeinflussen als integraler Bestandteil der Stadtplanung die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit, Ausstattungsqualität und Vielfalt der Flächennutzung. Sie sind somit als sichtbares Ergebnis der Organisation der Flächennutzung erforderlich.

Das sich seit einiger Zeit abzeichnende Wachstum der Gemeinde im Anschluss an die Ortslage Alt Schönefeld soll gleichzeitig durch eine nachhaltig gesicherte Mobilität gekennzeichnet sein. Neben der verbesserten Verkehrsqualität für den motorisierten Verkehr durch Anpassung der Fahrbahn soll auch eine Voraussetzung für den nicht motorisierten Verkehr geschaffen werden. Damit vom Bahnhof Schönefeld auf kurzen und sicheren Wegen das jeweilige Ziel erreicht werden kann, werden mit dem Ausbau der Pestalozzistraße beidseitig geführte Geh- und Radwege angelegt.

Planungsalternativen grundsätzlicher Art ergeben sich nicht.

Denn die Erschließungslast gehört zu den Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde und nach § 1 Abs. 3 BauGB ist der Ausbau der Pestalozzistraße für den öffentlichen Verkehr erforderlich, um die vorhandenen und weiterhin geplanten Nutzungen unter Berücksichtigung des Mobilitätsanfordernisses der verschiedenen Verkehrsteilnehmer erschließen zu können. Gleichzeitig soll die Ortslage Alt Schönefeld im Zuge der lt. FNP zu erwartenden Entwicklungen in den ausgewiesenen Misch- und Gewerbegebieten von unnötigen Verkehren freigehalten werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Straßenbaulast als öffentlich-rechtliche Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Wege im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Leistungsfähigkeit erfüllt wird. Sowohl der Erwerb der benötigten Grundstücke, deren Freilegung, die technische Herstellung der Straße und ihre Ausstattung mit dem erforderlichen Zubehör werden im Sinne der gemeindlichen Erschließungssicherung vorbereitet.

## **2.3 Bebauungsplanverfahren und Verfahrensstand**

### **2.3.1 Aufstellung des Bebauungsplanes (§ 2 Abs. 1 BauGB)**

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 11.10.2017 die Einleitung des Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" beschlossen. Seinerzeit bestand die Planungsabsicht darin, die damals noch als Umgehungsstraße bezeichnete Erschließungsanlage ausschließlich zur Sicherung des Gymnasiums sowie der nördlich angrenzenden potenziellen Bauflächen zu sichern. In diesem Zusammenhang wurde eine Wendemöglichkeit am westlichen Ende der Umgehungsstraße (jetzt: Pestalozzistraße) festgesetzt.

### **2.3.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Auf der Grundlage der seinerzeitigen Planungsabsicht ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 16.01.2018 bis einschließlich zum 16.02.2018 durchgeführt worden.

### **2.3.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen erfolgte auf der Grundlage der seinerzeitigen Planungsabsicht mit Schreiben vom 10.01.2018 bis einschließlich zum 16.02.2018. Sie diente auch der Abstimmung zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.

### **2.3.4 Anpassung des Geltungsbereiches**

Nach den Ergebnissen des Wettbewerbsverfahrens Schönefeld Nord ist der Anschluss der Pestalozzistraße an die Hans-Grade-Allee vorgesehen. Weil sich diese Planung gegenüber dem ursprünglichen westlichen Ende der Pestalozzistraße als Wendekreis als vorzugswürdig erwiesen hat, ist der Geltungsbereich angepasst worden. Für die deutliche Anpassung des Geltungsbereiches ist am 16.07.2025 der Beschluss gefasst worden. Gleichzeitig wurden mit dem Beschluss die erneuten frühzeitigen Beteiligungen bestimmt, weil sich die Planungsabsichten gegenüber dem Stand Anfang 2018 relevant geändert haben und die Belange der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit frühzeitig – d.h. im Sinne eines ökonomisch sinnvollen Verfahrensablaufs – erfasst werden sollen.

Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld", Stand 8. Januar 2018

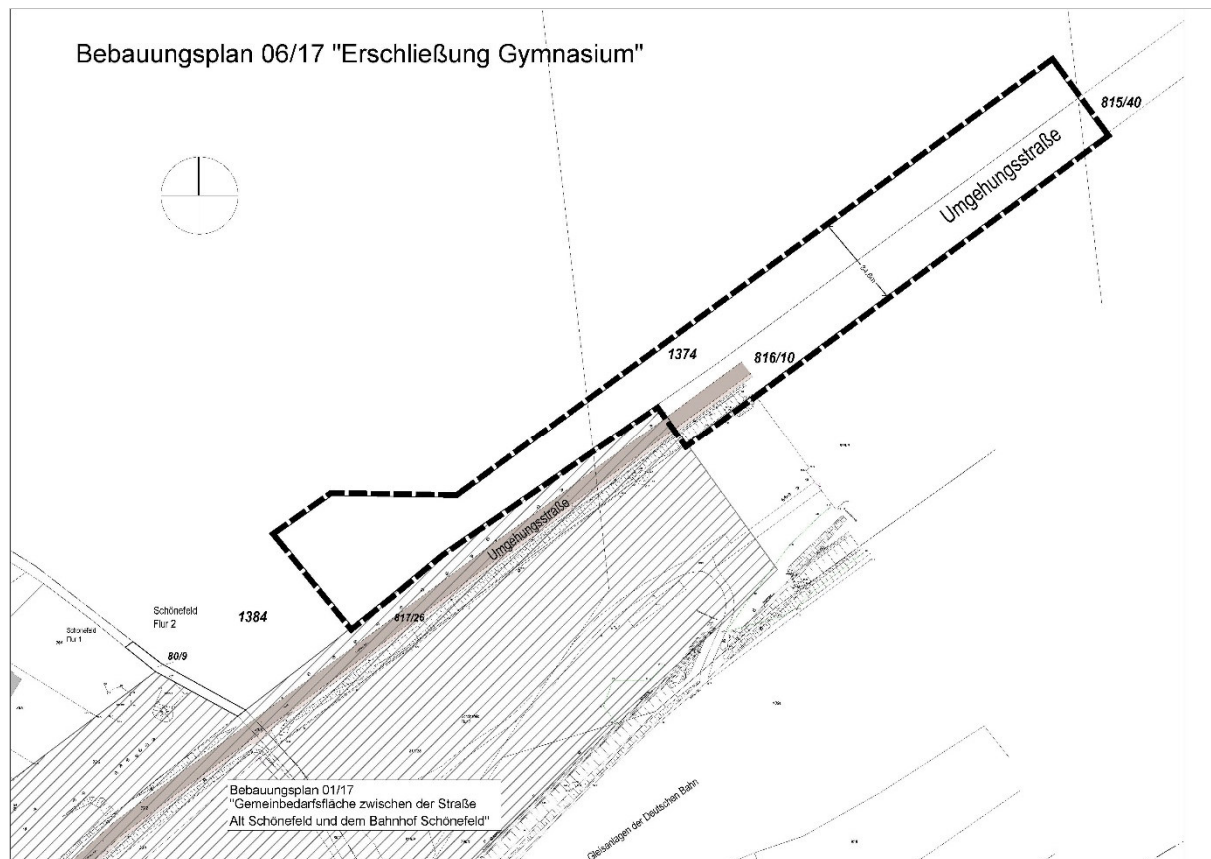
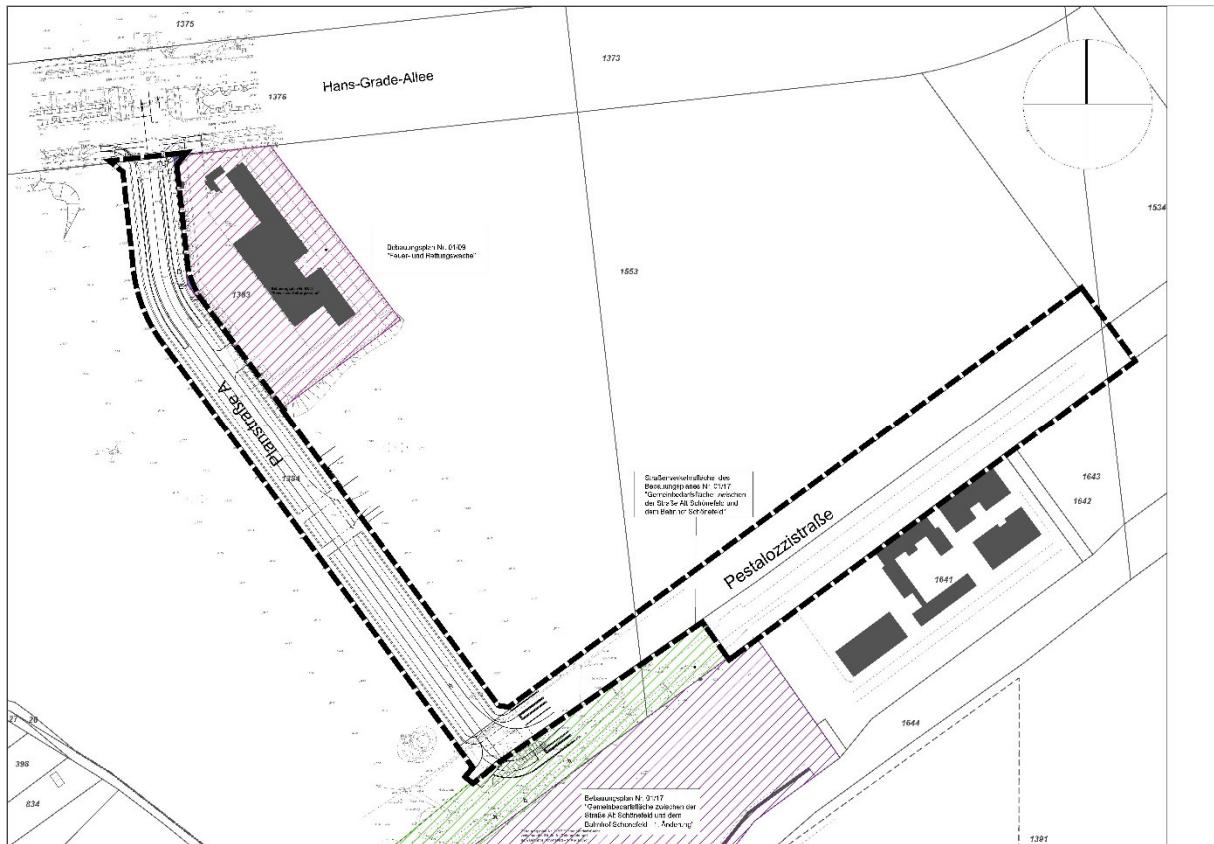


Abb. 2: Geltungsbereich Bebauungsplan 06/17 Erschließung Gymnasium", Stand 2025



### 2.3.5 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem am 16.07.2025 beschlossenen Geltungsbereich der Erschließung Gymnasium hat in Form der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 01.09.2025 bis einschließlich zum 02.10.2025 stattgefunden.

### 2.3.6 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen zu dem am 16.07.2025 beschlossenen Geltungsbereich der Erschließung Gymnasium erfolgte mit Schreiben vom 27.08.2025 bis einschließlich zum 03.10.2025. Sie diente auch der Abstimmung zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.

## 3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Das Gegenstromprinzip der rechtlichen Planungshierarchie erfordert die Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungsebenen von der Raumordnung und Landesplanung bis zur Regionalplanung.

In Abstimmung mit den übergeordneten Planungsebenen steht der Bebauungsplan im Einklang mit der Landes- und Regionalplanung.

### **3.1 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MUNR, 1998, 2000)**

### **3.2 Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (LEPro, 2007)**

Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm 2007 der Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm – LEPro 2007) sind gemäß § 3 solche Gemeinden als Zentrale Orte bestimmt worden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.

Nach den Maßgaben des § 5 Abs. 1 ist die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche auszurichten, wobei gemäß Abs. 3 verkehrersparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden sollen.

Im Zusammenhang mit der Freiraumentwicklung gemäß § 6 Abs. 1 sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

Nach Abs. 2 ist die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, zu vermeiden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

### **3.3 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR, 2019)**

Nach dem am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) ist die Gemeinde Schönefeld als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Gemeinde Wildau innerhalb des Berliner Umlandes ausgewiesen (Z 2.1). In den Mittelzentren sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung konzentriert werden. Im Sinne des Leitbilds "Stärken stärken" werden räumliche und sektorale Schwerpunkte gesetzt, mit denen gemäß dem Grundsatz (G) 2.11 den jeweils als Mittelzentren in Funktionsteilung festgelegten Gemeinden die Versorgungsfunktion für den gemeinsamen Mittelbereich übertragen wird.

Nach der zeichnerischen Darstellung des LEP B-B handelt es sich vorliegend um Flächen nach Z 4.5 Abs. 1 Nr. 2, die für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Im Zusammenhang mit dieser Siedlungsentwicklung ist die Erschließungssicherung auf kommunaler Ebene städtebaurechtlich verankert. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung beziehen sich auf übergeordnete Verkehrsnetze, großräumige Verkehrsknotenfunktionen und die Verkehrskorridore zur großräumigen Vernetzung der Hauptstadtregion innerhalb Europas.

Als Voraussetzung für die bauliche Entwicklung von Flächen und damit deren integraler Bestandteil entspricht der vorliegende Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung. Die Zustimmung ist mit dem genehmigten Flächennutzungsplan, mit dem die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung dokumentiert sind, grundsätzlich erfolgt.

In der Analyse eher qualitativer Kriterien ist die Gemeinde der regionalen Achse E (Schönefeld, Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen, Wildau, Königs Wusterhausen) zugeordnet worden. Entlang dieser Achsen liegen die Gemeinden und Städte mit einer guten regionalen Anbindung insbesondere durch den schienenbezogenen Personennahverkehr. Auch aufgrund dieser verkehrlichen Lagevorteile sind die Gemeinden für die Aufnahme von weiteren Zuwächsen der Siedlungsentwicklung geeignet.

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht mit seinen Zielen der Schaffung von Gemeinbedarfsflächen den Zielen der Landesplanung.

### **3.4 Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS, 2006)**

Die flughafenspezifischen Ziele und Grundsätze der Landesplanung sind im Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung dargelegt.

Nach Ziel 1 (Z1) ist das anzustrebende Verkehrssystem unter weitgehender Nutzung bestehender verkehrlicher Infrastrukturen zu entwickeln. Dabei ist die Siedlungsentwicklung durch Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungen so zu gestalten, dass Verkehrsbelastungen verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden werden.

Die in Z 3 definierte Planungszone Bauhöhenbeschränkung gewährleistet die Standortsicherung des Flughafens. Innerhalb dieser Planungszone dürfen keine Vorhaben geplant werden, die die Hindernisfreiheit des Flugbetriebes und damit auch die Flugsicherheit beeinträchtigen können. Der vorliegende Bebauungsplan befindet sich danach in der Zone mit einer Bauhöhebeschränkung von 72 m NHN.

Die Gewährleistung der Standortsicherung nach Z 5 "Planungszone Siedlungsbeschränkung", innerhalb der neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und/oder besonders lärmschutzbedürftige Einrichtungen nicht geplant werden dürfen, ist für den vorliegenden Bebauungsplan nicht relevant, da es sich um einen isolierten Straßenbebauungsplan handelt, dessen Geltungsbereich sich außerdem außerhalb dieser Planungszone befindet.

Mit Schreiben vom 16.02.2018 teilt die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit, dass aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im Umkreis von 1,5 km bis 4,0 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt des zukünftigen Flughafens BER eine Bauhöhe von maximal 72 m ü. NHN zulässig ist.

Im Zusammenhang mit Baugenehmigungen ist grundsätzlich die Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erforderlich. Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Luftfahrthindernisse. Demnach ist auch der Einsatz von Baugeräten / Kränen / Bauhilfsmitteln stets durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.

### **3.5 Regionalplan**

Der Regionalplan Lausitz-Spreewald liegt als Entwurf vor, der im Juni 1999 zur Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens freigegeben worden ist. Seit dem Jahr 2003 wurde der Entwurf aufgrund geänderter landesplanerischer Vorgaben immer wieder grundlegend überarbeitet. Ein wirksamer Regionalplan liegt nicht vor, so dass zu den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen keine Feingliederung vorliegt.

### **3.6 Flächennutzungsplan**

Der Maßstabsebene entsprechend stellt der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönefeld keine Gemeindestraßen ohne überörtliche Funktion dar. Demnach befinden sich die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes innerhalb der zu entwickelnden Misch- und Gewerbegebiete. Da die örtliche Erschließungssicherung in der Bauträgerschaft der Kommunen liegt und sie nach den städtebaulichen Maßgaben auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen wird, ist der vorliegende Bebauungsplan nach den Maßgaben des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### 3.7 Bebauungspläne

Im unmittelbaren Wirkungsbereich zu dem Bebauungsplan Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" befinden sich mehrere wirksame Bebauungspläne:

- Auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" sind ein Gymnasium und eine Sporthalle errichtet worden. Als städtebauliche Kennziffern sind die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 und die Höhe der baulichen Anlagen differenziert nach der Zweckbestimmung festgesetzt worden.

- Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" ist in seinem östlichen Abschnitt die Zweckbestimmung "Mehrzweckhalle" zugunsten von "Kita" entfallen. Dort soll zeitnah die Kita "Holzwurm" entstehen. Die städtebaulichen Kennziffern wurden unverändert aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen.

- Der Bebauungsplan Nr. 04/08 "Schönefelder Tor Süd" setzt die Trasse für die Pestalozzistraße, den Bahnhofsvorplatz sowie Gewerbegebiete fest. Innerhalb der Gewerbegebiete sind eine zulässige GRZ von 0,6, eine zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,2 bis 2,4 sowie die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

- Der Feuerwehrstandort ist über den Bebauungsplan Nr. 01/09 "Feuer- und Rettungswache" bauplanungsrechtlich gesichert worden. Dort sind eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuer- und Rettungswache", eine zulässige GRZ von 1,0 sowie Höhen für bauliche Anlagen festgesetzt worden.

Für den vorliegenden Geltungsbereich selbst ist kein Bauplanungsrecht vorhanden.

Weitere in Kraft getretene Bebauungspläne sind im Umfeld oder auch überlagernd mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht vorhanden. Der Bebauungsplan 03/08 "An der Umgehungsstraße" ist am 31.01.2018 aufgehoben worden. Der Bebauungsplan 03/19 "Ehemaliger Güterbahnhof" ist seit dem Aufstellungsbeschluss nicht weiter verfolgt worden.

### 3.8 Wettbewerb Schönefeld Nord

Das Wettbewerbsergebnis ist als Masterplan Schönefeld Nord konkretisiert worden. Die mit dem vorliegenden Bebauungsplan geplante Erschließungsanlage ist ein Bestandteil dieses Masterplans und die Dimensionierung des Straßenquerschnitts ist abgestimmt.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der U-Bahn-Linie 7 von der Haltestelle "Lieselotte-Berger-Platz" auf Berliner Seite bis zum Flughafen BER werden verschiedene Varianten geprüft. Neben einer unterirdischen Trasse werden mehrere Varianten zu einem oberirdischen Verlauf der U-Bahn behandelt. Für sämtliche Varianten ist die Querung der Hans-Grade-Allee und der Pestalozzistraße im östlich angrenzenden Abschnitt zu planen. Die auf Schönefelder Seite geplanten Haltestellen – in zentraler Lage des Masterplans sowie im Zusammenhang mit dem Bahnhof Schönefeld – befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches zu dem Bebauungsplan Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld".

## **4 Plangebiet**

### **4.1 Lage des Plangebietes**

### **4.2 Räumlicher Geltungsbereich / Größe des Plangebietes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" umfasst eine Fläche von etwa 1,4 ha und befindet sich in zentraler Lage der Gemeinde Schönefeld. Er besteht in der Gemarkung Schönefeld, Flur 2 aus den Flurstücken 1553, 1383, 1384, 815/40 und 816/10, jeweils teilweise.

Begrenzt wird der Geltungsbereich:

- im Süden durch die Gemeinbedarfsfläche des Bebauungsplanes Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld", der 1. Änderung zu diesem Bebauungsplan sowie den Flurstücken 1641-1643 und 1451 der Flur 2, Gemarkung Schönefeld,
- im Westen durch die Flurstücke 817/26 und 1384 der Flur 2, Gemarkung Schönefeld,
- im Norden durch die Flurstücke 1384 und 1553, jeweils teilweise der Flur 2, Gemarkung Schönefeld, sowie die Hans-Grade-Allee,
- im Osten durch den Teilabschnitt der Pestalozzistraße innerhalb des Bebauungsplanes 04/08 "Schönefelder Tor Süd", Gemarkung Schönefeld.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planurkunde.

### **4.3 Bestandssituation**

Der vorliegende Bebauungsplan befindet sich in zentraler Lage von Schönefeld mit dem charakteristischen Nebeneinander verschiedener Funktionen. So ist neben Wohngebäuden, dem Rathaus, der Schwimmhalle, der Feuerwehr auch Gewerbe im weitesten Sinne vorhanden. Das neue Gymnasium sowie die Sporthalle sind mit dem Bebauungsplan Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" zulässig geworden. Die benachbarte Kita wird derzeit gebaut. Entsprechend dem gemeindlichen Entwicklungsziel, eine vielfältige Ortsmitte von Schönefeld zu entwickeln, liegen die Ergebnisse des Wettbewerbsverfahrens Schönefeld Nord vor, die die Ergänzung des Erschließungsnetzes erfordern. So soll zeitnah auch die konkrete Flächennutzung im Umfeld der Hans-Grade-Allee bis zur Pestalozzistraße definiert werden.

Alllasten sind nach der Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" – aktualisiert im Zuge der Erarbeitung der 1. Änderung zu diesem Bebauungsplan – ist die Lärmsituation hinsichtlich der Verkehrslärmquellen auf die Gemeinbedarfsfläche und von der geplanten Nutzung der Gemeinbedarfsfläche auf die Umgebungsstrukturen geprüft worden.

Mögliche Beeinträchtigungen durch die Pestalozzistraße und die Planstraße wurden gemäß der Ebene des Masterplans in die Prüfung eingestellt. Weil keine städtebaurechtlich gesicherter Nutzungskennziffern für die bauliche Nutzung im Umfeld auf der Ebene des Masterplans vorliegen, hat der Gutachter für Schall mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen von 500 Kfz pro Tag auf diesen Straßen gerechnet. Das entspricht deutlich dem konservativen Ansatz, so dass die gutachterliche Aussage auf der richtigen Seite liegt. Im Ergebnis hat der Gutachter für Schallschutz festgehalten, dass an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/17 ein Lärmrichtwert von 50 dB ermittelt wurde. Schallschutzmaßnahmen waren demnach nicht erforderlich und sind nach der DIN 18005

auch für ein allgemeines Wohngebiet nicht ersichtlich, weil die Orientierungswerte der DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau' für allgemeine Wohngebiete von 55 dB am Tag deutlich eingehalten werden. Somit sind die Schutzziele für die an den vorliegenden Bebauungsplan grenzenden Baugebiete gewahrt.

Nach den gutachterlichen Empfehlungen sind aktive und passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt worden. Nach dem Ergebnis der gutachterlichen Prüfung resultieren aus dem zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen auf der Pestalozzistraße und der Planstraße keine Lärmschutzmaßnahmen.

#### **4.4 Eigentumsverhältnisse**

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zum vorliegenden Bebauungsplan befinden sich mit Ausnahme der Flurstücke 816/10 und 1383 im Eigentum privater Dritter.

#### **4.5 Technische Infrastruktur**

##### **4.5.1 Wasser**

Der Märkische Wasser- und Abwasserzweckverband (MAWV) teilt mit Schreiben vom 15. Februar 2018 mit, dass sich innerhalb der derzeitigen Trasse der Umgehungstraße eine Trinkwasserleitung (TW) PE-HD da 125 x 11,4 mm befindet. Im Zusammenhang mit dem wirksamen Bebauungsplan Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" der Gemeinde Schönefeld ist die Umverlegung dieser TW-Leitung entlang der Trassen der dort festgesetzten verkehrlichen Erschließung sowie die Netzergänzung der schmutzwassertechnischen Anlagen vereinbart worden. Deren Realisierung ist für die zweite Jahreshälfte 2018 geplant.

Der Anlagenbestand des MAWV ist im Zuge der Realisierung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (7,50 m breite Fahrbahn einschl. Radweg als Schutzstreifen, beidseitiger Gehweg, Parkbuchten, straßenbegleitende Baumpflanzungen) entsprechend zu berücksichtigen. D.h., eine Reduzierung der Überdeckung ist grundsätzlich unzulässig, Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind dem neuen Höhenniveau der geplanten Oberfläche anzupassen und Leitungen dürfen durch Bordsteine in Längsrichtung nicht überbaut werden.

##### **4.5.2 Strom**

Für die Versorgung mit Strom der angrenzenden Bauflächen sollten die entsprechenden Leitungen innerhalb des Straßenraumes der vorliegenden Planung vorgesehen werden.

##### **4.5.3 Wärme**

Die im Plangebiet vorhandenen Leitungen und Anlagen des Versorgungsunternehmens sollen in Abstimmung mit der Gemeinde Schönefeld und dem beauftragten Erschließungsplaner umverlegt werden.

##### **4.5.4 Telekommunikation**

Leitungen und Anlagen der Telekommunikation müssen vollständig hergestellt werden.

#### **5 Eingeholte Fachgutachten**

##### **5.1 Knotenpunktbetrachtung**

Angesichts des hohen Verkehrsaufkommens auf der Hans-Grade-Allee ist der Knotenpunkt mit der Planstraße A verkehrstechnisch untersucht worden (vgl. PST GmbH, Werder: Knotenpunktbetrachtung 06/17 KP H-G-A / Pestalozzistraße / Verbindung an der Feuerwehr, Schönefeld, Untersuchungen zur Auswirkung auf den Verkehr, Stand März 2026).

Für die gesamte Ortslage Schönefeld Nord liegen entsprechend den Entwicklungsabsichten gemäß dem Masterplan Verkehrsprognosezahlen der SPV Spreepark Verkehr GmbH, Berlin, vor, die der Knotenpunkt Betrachtung zugrunde gelegt wurden. Dabei sind ebenso die beiden Planfälle der SPV GmbH – mit und ohne Nordtangente unter der Autobahn – in die vorliegende Knotenpunkt Betrachtung eingeflossen. Darüber hinaus ist das aus den Nutzungen Gymnasium, Sporthalle und Kita resultierende Verkehrsaufkommen einbezogen worden.

Betrachtet wurden die beiden Prognose-Planfälle:

- 1 Prognose-Planfall ohne Nordtangente mit 9.324 Kfz auf der südlichen Fahrbahn und 12.201 Kfz auf der nördlichen Fahrbahn der Hans-Grade-Allee sowie 3.496 Kfz auf Planstraße A.
- 2 Prognose-Planfall mit Nordtangente mit 7.011 Kfz für die südliche Fahrbahn und 7.952 Kfz für die nördliche Fahrbahn der Hans-Grade-Allee sowie 2.963 Kfz auf Planstraße A.

Hinzugerechnet wird das aus den Nutzungen Gymnasium, Sporthalle und Kita resultierende Verkehrsaufkommen mit 1.680 Kfz. In der Betrachtung der Verkehrsbelastung in den relevanten Spitzenstunden an dem Knotenpunkt Hans-Grade-Allee / Planstraße A verteilt sich der Verkehr (angegeben in Kfz pro Stunde) wie nachfolgend dargelegt:

Zeitraum	Quellverkehr	Zielverkehr	gesamt
Frühspitzenstunde	92	116	208
Spätspitzenstunde	473	758	1.231

Das Verkehrsaufkommen wird prognostisch zu 80 v.H. über die Planstraße A zur Hans-Grade-Allee und zu 20 v.H. auf der Pestalozzistraße in Richtung Osten zu den überörtlichen Straßen verteilt. Am Knotenpunkt Hans-Grade-Allee / Planstraße A selbst ist nach der Stromverteilung davon auszugehen, dass 47 v.H. links in die Hans-Grade-Allee und 53 v.H. rechts in die Hans-Grade-Allee einbiegen werden. Von der Hans-Grade-Allee werden prognostisch 58 v.H. der Kfz links und 42 v.H. der Kfz rechts in die Planstraße A einbiegen.

Bei der Linksabbiegebeziehung aus Planstraße A sind zunächst in einer Geradeausfahrt die südliche Fahrbahn und der Bereich des grünen Mittelstreifens, der auf der Höhe der Einmündung von Planstraße A in die Hans-Grade-Allee unterbrochen ist, zu queren. Bei dieser Abbiegebeziehung sind an dem Knotenpunkt:

- a) In der Frühspitze für die 174 Linksabbieger aus Planstraße A sind zunächst 627 Kfz auf der südlichen Fahrbahn (Richtung West nach Ost) geradeaus fahrend, 586 Kfz auf der nördlichen Fahrbahn (Richtung Ost nach West) geradeaus fahrend sowie 232 Kfz links abbiegend und 225 Kfz mit einer Kehrtwende um 180° (U-Turn) zu beachten.
- b) In der Spätspitze für die 304 Linksabbieger aus Planstraße A sind zunächst 392 Kfz auf der südlichen Fahrbahn (Richtung West nach Ost) geradeaus fahrend, 367 Kfz auf der nördlichen Fahrbahn (Richtung Ost nach West) geradeaus fahrend sowie 543 Kfz links abbiegend und 140 Kfz mit einer Kehrtwende um 180° (U-Turn) zu beachten.

In der Regel ist für die Linksabbiegebeziehung aus Planstraße A in die Hans-Grade-Allee ein Zwischenstopp im Bereich der Mittelinsel erforderlich. Damit gehen Wartezeiten für die Linksabbieger aus Planstraße A in den Aufstellflächen einher.

In Folge dieser Verkehrsbeziehungen unter Beachtung des Verkehrsaufkommens kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Knotenpunkt bei Erreichen des zugrunde gelegten Gesamtverkehrsaufkommens in Summe nicht leistungsfähig ist. Insbesondere für die Linksabbieger aus Planstraße A wird für die im Bereich der Mittelinsel wartenden Fahrzeuge die

Qualitätsstufe F ermittelt. Bei dieser Qualitätsstufe ist die "... Anzahl der Fahrzeuge, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, [ist] über ein längeres Zeitintervall größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange ständig wachsende Schlangen mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet".

Damit ist eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung nicht mehr gewährleistet. Als Maßnahme zum Zeitpunkt des Eintretens des Prognoseverkehrsaufkommens empfiehlt der Gutachter, den Verkehr an dem Knotenpunkt mittels einer Lichtsignalanlage (LSA) zu steuern. Damit der Verkehr auf der Hans-Grade-Allee nicht beeinträchtigt wird, sollte diese LSA mit der Signalisierung des Knotenpunktes Hans-Grade-Allee / Rudower Chaussee / Alt Schönefeld abgestimmt werden und eine separate Signalisierung für die Linksabbieger aus der Planstraße A beinhalten. Die separate Signalisierung ist insbesondere für den Lkw-Verkehr erforderlich, damit nicht im Bereich der Mittelinsel wartende Lkw den Verkehr auf der südlichen Fahrbahn der Hans-Grade-Allee beeinträchtigen.

In der Zeit bis zum Eintreten des Prognoseverkehrsaufkommens wird empfohlen, die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes durch ein Rechtsfahrgebot für Lkw aus der Planstraße A zu gewährleisten. Damit können mögliche Rückstaus durch wartende Lkw im Mittelstreifen und der damit einhergehenden Blockierung des Geradeausverkehrs auf der südlichen Fahrbahn der Hans-Grade-Allee vermieden werden.

## **5.2 Entwässerungskonzept**

Nach dem Regenwasserkonzept für den vorliegenden Bebauungsplan (vgl. PST GmbH, Werder: Schönefeld, Bebauungsplan Erschließung Gymnasium, Stand 24.04.2026) wird das anfallende Niederschlagswasser gemäß dem Regenwasserkonzept der Gemeinde Schönefeld für den Bereich Schönefeld Nord, das anhand einer Langzeitsimulation nachgewiesen und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt wurde, abgeleitet. Danach wird das auf den geplanten öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser mit Hilfe von Abläufen und Regenwasserkanälen gesammelt und in die in der Pestalozzistraße vorhandenen Regenwasser- und Stauraumkanäle abgeleitet. Von dort ausgehend wird das Wasser gedrosselt an den Klärwerksableiter, dessen Nutzung für diese Zwecke vertraglich seit dem Jahr 1999 zwischen der Gemeinde Schönefeld und den Berliner Wasserbetrieben gesichert ist, abgeben.

Gleichwohl sind seitens der Erschließungsplanung, die ebenfalls durch die PST GmbH erfolgt, Versickerungsmulden innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche vorgesehen. In den Mulden kann anteilig das Niederschlagswasser gespeichert und versickert werden, so dass die Abflusslast für alle Anlagen reduziert wird. Zusätzlich werden die Mulden mit Notüberläufen versehen, damit es bei der geringen Durchlässigkeit der anstehenden Böden nicht zur Überflutung kommt.

## **6 Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld"**

### **6.1 Art der Nutzung – öffentliche Straßenverkehrsfläche**

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Dem Bebauungsplan liegt die Verkehrsplanung für die Pestalozzistraße und der Planstraße A zugrunde, nach der die Fahrbahn mit insgesamt 6,5 m grundsätzlich für den Begegnungsfall Lkw / Lkw ausgelegt ist. Die beidseitigen, getrennt geführten Geh- und Radwege

werden in einer Breite von jeweils 2,0 m ausgeführt. Einschließlich des Sicherheitsraumes zwischen Geh- und Radweg von 50 cm entsteht somit auf jeder Straßenseite ein insgesamt 4,5 m breiter Bereich für Fußgänger und Radfahrer.

Die Parkbuchten für Längsparker sind mit einer Breite von 2,0 m vorgesehen und durch Baumscheiben gegliedert, die die Fortführung des geplanten Alleecharakters der Pestalozzistraße ermöglichen. Nach den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) ist die vorgesehene Abmessung mit 2,0 m ausreichend. Gemäß Tabelle 4 "Abmessungen von Parkständen und Fahrgassen für Pkw im Straßenraum" der EAR beträgt die Breite für Stellplätze in der Längsaufstellung mindestens 2,0 m. Die Breite kann erhöht werden. Diese Kann-Bestimmung wird jedoch vorliegend aus städtebaulichen Gründen nicht umgesetzt, denn es soll auch mit dem vorliegenden Bebauungsplan nur so viel Fläche versiegelt werden, wie nötig. Angesichts des Masterplans für Schönefeld Nord soll der ruhende Verkehr in dezentral angeordneten Parkhäusern (so genannte Mobility-Hubs) organisiert werden, um den öffentlichen Raum weitgehend freihalten zu können. Daher wird das Angebot an Stellplätzen im öffentlichen Raum auf das Mindestmaß begrenzt.

Im Knotenpunkt Planstraße A / Hans-Grade-Allee ist für den Fall des Erreichens der Gesamt-Verkehrszahlen nach den Empfehlungen des Verkehrsgutachters für die Abwicklung des Verkehrs in ausreichender Qualität eine Lichtsignalanlage mit separater Schaltung für Linksabbieger erforderlich. Daher ist der Straßenraum um eine eigene Linksabbiegespur ergänzt worden. Die Aufstellfläche für Linksabbieger ist mit einer Länge von 33 m erforderlich, um eine ausreichende Anzahl an Fahrzeugen aufnehmen zu können.

Einschließlich sämtlicher Schutzstreifen wird der Straßenraum – mit Ausnahme im Bereich des Knotenpunktes mit 23,2 m bis 31,4 m – in einer Gesamtbreite von 21 m hergestellt.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird ausschließlich der Straßenverkehrsraum, nicht die Einteilung der Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

TF1	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
-----	--

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche kann sich im Zuge der Ausführungsplanung durch derzeit noch nicht absehbare Restriktionen verändern, sodass unbillige Härten durch Festsetzungen vermieden werden sollen. Auch ist die Einteilung des Straßenraumes städtebaurechtlich nicht relevant. Wesentlich ist, dass der gewünschte Ausbaustandard mit Geh- und Radwegen, Begegnungsverkehr etc. innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche realisiert werden kann. Das ist vorliegend der Fall. Der Geltungsbereich ist ausreichend dimensioniert, um die nach der gemeindlichen Straßenbaukonzeption gewünschten und von der PST GmbH konzipierten, der Verkehrssicherheit für sämtliche Verkehrsteilnehmer und der Verkehrsfunktion entsprechenden Ausbaumaßnahmen vornehmen zu können.

Da die Gemeinde selbst die Straßenbauträgerschaft übernimmt, wird sie ihr eigenes Straßenverkehrskonzept, das das Nebeneinander sämtlicher Verkehrsteilnehmer vorsieht, berücksichtigen.

Mit dem Ausbau der Pestalozzistraße und der Planstraße A soll eine Gemeindestraße hergestellt werden können, mit der die verschiedenen Nutzungsansprüche untereinander und mit den Umfeldnutzungen verträglich organisiert werden können. Gleichzeitig soll die Verkehrssicherheit, insbesondere für die nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer, verbessert werden. Da es sich um eine Straße mit zukünftig hoher Relevanz handelt, wird neben ihrer sozialen Brauchbarkeit, ihrer Umfeldverträglichkeit, der Verkehrssicherheit und dem Verkehrsablauf auch die Straßenraumgestaltung von Bedeutung sein.

Die geplante öffentliche Straße ist für die Bebauung der angrenzenden Flächen, für die Bauplanungsrecht geschaffen wurde bzw. für die eine Nutzung konkreter wird, eine zwingende bodenrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung.

Denn mit dem Bebauungsplan "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" wird eine Straße bauplanungsrechtlich gesichert, die das zu erwartende Verkehrsaufkommen des Schul- und Kitacampus sowie den weiterhin geplanten Nutzungen in Schönefeld bewältigen kann. In dieser zentralen Lage von Schönefeld sollen zukünftig zentrale Einrichtungen sowie Wohngebäude entstehen. Der damit verbundene Individualverkehr, der trotz der Lagegunst zu relevanten Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), wie bspw. dem Bahnhof Schönefeld, zu erwarten ist, soll durch die Herstellung einer leistungsfähigen Erschließungsanlage bewältigt werden können.

Im Zuge der städtebaulichen Entwicklungen in Schönefeld sind sämtliche Angebote anzupassen. Neben der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Naherholungsmöglichkeiten, Versorgungseinrichtungen wird auch das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) dem zu erwartenden Bedarf entsprechen müssen. Denn das ÖPNV-Angebot ist ein Teil der Gemeinwohlaufgabe, die den Verkehrsgesellschaften zugeordnet und vom Staat kofinanziert wird.

Hinsichtlich des Umgangs mit dem anfallenden Niederschlag vgl. die Ausführungen unter Kap. 5.2 "Entwässerungskonzept".

## 6.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die aus der Planungszone Bauhöhenbeschränkung resultierende maximale Höhe von 72 m ü NHN wird im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.

TF 1	Bezugspunkte für die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind die innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen eingetragenen Geländehöhen.
TF 2	Für bauliche Anlagen ist eine maximale Höhe bis 72,0 m ü. NHN zulässig.

Dabei ist davon auszugehen, dass diese Höhe durch die Straße selbst sowie die Lichtmasten nicht erreicht wird. Denn mit den vorhandenen Geländehöhen von maximal 49,50 wird mit den gängigen Höhen von Straßenlaternen auf Gemeindestraßen von 4 m bis 12 m die Bauhöhengrenze deutlich unterschritten.

## 6.3 Vermeidung, Verminderung sowie Ausgleich für den baulichen Eingriff

Sämtliche Natur-, Artenschutz- sowie Umweltbelange sind im Zusammenhang mit der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, die in den Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB als Teil II der Begründung (vgl. Rodorff & Partner – Landschaftsplanung, Berlin: Begründung gem. § 2a BauGB TEIL II – Umweltbericht, Bebauungsplan 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld", Vorentwurf – 04.06.2025) eingeflossen sind, geprüft worden.

Grundsätzlich ist der Eingriff durch das bauliche Vorhaben nicht zu vermeiden, denn der abschließende Ausbau der Pestalozzistraße ist nicht nur für die in dieser Lage vorhandene soziale Infrastruktur erforderlich, sondern dient ebenso der Erschließung weiterer Bauflächen, die nach dem Masterplan Schönefeld Nord die Mitte der Gemeinde prägen sollen. Daher beabsichtigt die Gemeinde vorausschauend eine wesentliche Erschließungsanlage herzustellen.

### 6.3.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Angesichts der festgestellten naturschutzrechtlichen Eingriffe hat sich die Gemeinde entschieden, durch Minderungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen zu reduzieren.

TF 1	Für Pkw-Stellplätze sind luft- und wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.
------	---

So sollen zum anteiligen Schutz des Bodens und des Grundwassers die dafür geeigneten Flächen mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden. Zu diesen Materialien gehören bspw. Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, grobporiges Basaltplaster, Rasengittersteine, Schotterrasen. Auf diesen Flächen kann das anfallende Niederschlagswasser versickern und somit zur Anreicherung und Sicherung des Grundwassers beitragen. Es handelt sich insgesamt um eine Minimierung des durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffs, der für im Sinne des Bodenschutzgedankens umsetzbar ist.

Daher wird die Größenordnung der vollversiegelten Flächen auf das notwendige Maß begrenzt.

TF 2 Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind vollversiegelte Fläche von maximal insgesamt 11.638 m<sup>2</sup> zulässig.

Dabei handelt es sich bspw. um die Fahrbahn der Straßenverkehrsfläche, für die aufgrund der zu erwartenden Belastung auch durch Transporter und vereinzelt Lkw eine höhere Belastungsklasse gilt. Die Verwendung von luft- und wasserdurchlässigen Materialien wäre in diesem Sinne hinsichtlich der Instandhaltungskosten ökonomisch nicht begründbar.

### 6.3.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden vollständig innerhalb des Geltungsbereiches durch Pflanzmaßnahmen vorgenommen.

TF 1 Innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind mindestens 60 Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Bäume sind innerhalb durchgehender Grünflächen bzw. in Baumscheiben mit einem Wurzelraum von jeweils mindestens 2 x 2 m<sup>2</sup> zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

TF 2 Innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind die nicht bebauten Flächen mit einer standortgerechten, artenreichen Saatgutmischung zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten (Saatgutmischung Landschaftsrasen-Standard mit Kräutern RSM 7.1.2).

Gehölzpflanzungen und Wiesen schaffen einen strukturreichen Lebensraum, der für die Fauna bedeutsam ist sowie den Habitatverlust für Vögel im Plangebiet kompensiert. Gleichzeitig dient die Pflanzung der Luft- und Klimaverbesserung. Dabei kommt Bäumen mit ihrer hitzemindernden Funktion in besiedelten Gebieten angesichts des Klimawandels eine zentrale Bedeutung für die Klimaanpassung zu. Neben diesen ökologischen Effekten bieten sie zudem während der Sommermonate eine angenehme Kühlung während der Nutzungsdauer der Stellplätze. Mit ihrer beschattenden und durch die Blatttranspiration kühlenden Wirkung wirken sie insgesamt positiv auf das Kleinklima und tragen zur Klimaverbesserung bei.

Durch die Regelung zur Mindestgröße der Baumscheiben soll gewährleistet werden, dass die Bäume gut mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden und die Wurzeln ausreichend im Boden verankern können.

Sämtliche Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten, um den vorliegenden beabsichtigten Charakter des Gewerbegebietes zu sichern. Dabei beinhaltet der dauerhafte Erhalt das Erfordernis zur Nachpflanzung, wenn die vorausgegangene Pflanzung nicht anwächst.

### 6.3.3 Externe Kompensation

Aufgrund des begrenzten Umgriffs des Bebauungsplanes und der verkehrstechnischen Notwendigkeiten zu Herstellung des Straßenraumes können nicht sämtliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vorgenommen werden. Daher hat die

Gemeinde Schönefeld über die BADC GmbH externe Kompensationsflächen sichern lassen. Dabei handelt es sich um zertifizierte Flächen in den Gemeinden Bestensee in der Größenordnung von 22,6 ha und Heidensee in der Größenordnung von 27,7 ha. Innerhalb dieser Flächen werden für den vorliegenden Bebauungsplan Intensiv-Ackerflächen in Grünland wie nachfolgend dargelegt umgewandelt:

- In der Gemarkung Pätz der Gemeinde Bestensee, Flur 7, Flurstücke 72, 74 und 76, jeweils teilweise wird eine Fläche von 5.269 m<sup>2</sup> umgewandelt.
- In der Gemarkung Gräbendorf der Gemeinde Heidensee, Flur 5, Flurstück 25/1 teilweise, wird eine Fläche von 10.000 m<sup>2</sup> umgewandelt.

In Summe der internen und externen Kompensationsmaßnahmen ist der mit dem Bebauungsplan vorbereitete Eingriff in die Schutzgüter vollumfänglich ausgeglichen.

## **6.4 Hinweise**

### **6.4.1 Bodendenkmal**

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abt. Bodendenkmalpflege – teilt mit Schreiben vom 16. Januar 2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass es keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan hat. Nach den Erkenntnissen aus dem Bebauungsplanverfahren 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" ist die Lage des registrierten Bodendenkmals sowie die Vermutungsfläche bekannt. Beide Bereiche (vgl. Darstellung in der Planurkunde) befinden sich außerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches.

Dennoch können im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch außerhalb der Grenze zu dem registrierten Bodendenkmal sowie der gekennzeichneten Vermutungsfläche Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004" (GVBl Bbg. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) entdeckt werden.

Werden während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt, sind sie gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 1 und Abs. 3 unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen.

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 3 kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 Abs. 4). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 Abs. 3).

### **6.4.2 Kampfmittel**

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

### 6.4.3 Luftfahrtbelange

Der Geltungsbereich befindet sich im Umkreis von 1,5 km bis 4,0 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt des zukünftigen Flughafens BER. Im Zusammenhang mit Baugenehmigungen ist grundsätzlich die Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erforderlich. Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Luftfahrthindernisse. Demnach ist auch der Einsatz von Baugeräten / Kränen / Bauhilfsmitteln stets durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.

### 6.4.4 Wasser und Abwasser

Innerhalb der derzeitigen Trasse der Pestalozzistraße befindet sich eine Trinkwasserleitung (TW) PE-HD da 125 x 11,4 mm, die in die in dem Bebauungsplan Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen verlegt wird. Gleichzeitig werden dort die schmutzwassertechnischen Anlagen ergänzt.

Der Anlagenbestand des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) ist im Zuge der Realisierung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (7,50 m breite Fahrbahn einschl. Radweg als Schutzstreifen, beidseitiger Gehweg, Parkbuchten, straßenbegleitende Baumpflanzungen) entsprechend zu berücksichtigen. D.h., eine Reduzierung der Überdeckung ist grundsätzlich unzulässig. Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind dem neuen Höhenniveau der geplanten Oberfläche anzupassen und Leitungen dürfen durch Bordsteine in Längsrichtung nicht überbaut werden.

### 6.4.5 Überlagerung des Bebauungsplans Nr. 01/09 "Feuer- und Rettungswache"

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten mit seinem In-Kraft-treten innerhalb der mit A-B-C und D-E-F gekennzeichneten Flächen die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 01/09 "Feuer- und Rettungswache" außer Kraft.

### 6.4.6 Externe Kompensationsmaßnahmen

In der Gemarkung Pätz der Gemeinde Bestensee, Flur 7, Flurstücke 72, 74 und 76, jeweils teilweise wird eine Fläche von 5.269 m<sup>2</sup> von Intensiv-Acker in Grünland umgewandelt.

In der Gemarkung Gräbendorf der Gemeinde Heidensee, Flur 5, Flurstück 25/1 teilweise, wird eine Fläche von 10.000 m<sup>2</sup> von Intensiv-Acker in Grünland umgewandelt.

### 6.4.7 Gesetzlicher Artenschutz

Die Beräumung des Plangebiets darf nur in der Zeit von Oktober bis Februar stattfinden. Nacharbeiten und ein Ausleuchten / eine Beleuchtung sind nicht zulässig. Der nächtliche Einsatz von Baufahrzeugen innerhalb der Fortpflanzungszeiten (Anfang März bis Ende September) ist nicht zulässig.

Es sind Staubdichte Leuchten zu verwenden.

Vor Beginn von Baufeldfreimachungen sind die Flächen rechtzeitig auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu überprüfen. Bei positiven Nachweisen sind die Tiere aus den betroffenen Baufeldern abzufangen und in ausgewählte, hergerichtete Ersatzflächen auszusetzen.

## 7 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anteil (/%)
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	14.548	100,00
Geltungsbereich	14.548	100,00

## **8 Kosten**

Aus dem Bebauungsplan resultieren für die Gemeinde Schönefeld Kosten nach den Maßgaben des Erschließungsbeitragsrechts für sämtliche Planungs- und Baumaßnahmen. Anschließend sind die Kosten für die Unterhaltung und Instandhaltung sowie für grundlegende Arbeiten entsprechend dem Straßenbaubeitragsrecht zu tragen.

## **9 Städtebauliche Gesamtbetrachtung**

Die für den vorliegenden Bebauungsplan relevanten städtebaulichen Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. In der Gesamtbetrachtung stellt sich das Ergebnis dieser städtebaulichen Abwägung wie folgt dar:

### **9.1 Planungsvorgaben**

Die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung ist hinsichtlich der Ausweisung des Geltungsbereiches als öffentliche Straßenverkehrsfläche in der Bauträgerschaft der Gemeinde sowie seiner Lage im Gestaltungsraum Siedlung gegeben. Mit den geplanten Erschließungsanlagen kann die Neuordnung und Strukturierung des Entwicklungsbereiches Schönefeld Nord zeitnah organisiert werden. Denn es handelt sich vorliegend um städtebauliche Maßnahmen, die aufgrund des spezifischen Bedarfes im Bereich des Verkehrs und der Zentrenentwicklung entsprechend den landesplanerischen Grundsätzen eingeleitet worden sind.

Die Standortsicherung des Flughafens wird durch die Beachtung der Bauhöhenbegrenzung mit der festgesetzten maximal zulässigen Höhe für bauliche Anlagen gewährleistet. Danach werden keine Vorhaben geplant, die die Hindernisfreiheit des Flugbetriebes und damit auch die Flugsicherheit beeinträchtigen können.

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht sämtlichen Vorgaben durch die übergeordneten Planungsebenen. Er dient insgesamt der Entwicklung der zentralen Bereiche von Schönefeld Nord. Einschließlich sämtlicher informeller Planungen ist somit eine städtebauliche Maßnahme eingeleitet worden, die dem spezifischen Bedarf im Bereich des Verkehrs und der Quartiersentwicklung auf der kommunalen Ebene entsprechen.

### **9.2 Immissionen**

Der vorliegende Bebauungsplan befindet sich in einem Umfeld mit hohen Vorbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Für die beabsichtigte Planung selbst ist kein Schallschutz erforderlich, da vorliegend ausschließlich Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden. Auch lassen sich keine Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen gegenüber zukünftig geplanten angrenzenden Nutzungen ableiten. Denn die mit dem vorliegenden Bebauungsplan möglichen aktiven Schallschutzmaßnahmen – Schallschutzwand oder Schallschutzwall – sind städtebaulich nicht zu integrieren und die Regelung über passive Schallschutzmaßnahmen für die zukünftigen Quartiere ist verhältnismäßig sowie für den Bauherrn / die Bauherren zumutbar. Denn die passiven Schallschutzmaßnahmen können als Schalldämmung der Fassaden vorgenommen werden und sind somit umsetzbar.

### **9.3 Auswirkungen auf die Umwelt**

Die durchzuführende Abwägung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB führt zur Feststellung der Verträglichkeit der Planung in jeglicher relevanten Hinsicht. Insbesondere sind auch alle relevanten Umweltbelange zureichend berücksichtigt und finden die ihnen gebührende Beachtung. Auch wenn nicht die Maßgaben der Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorliegend anzuwenden waren, ist eine umfassende

Prüfung sämtlicher Schutzgüter, die sich auf die vorhandenen und aktualisierten Fachgutachten bzgl. der zu erwartenden Auswirkungen stützt, durchgeführt worden. Mit den Fachgutachten sind keine schädlichen Auswirkungen festgestellt bzw. der Schutz vor schädlichen Auswirkungen ermittelt worden.

Für die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Biotope und Fauna liegt aufgrund der Zunahme an Verkehrsflächen eine Umwelterheblichkeit vor, die durch geeignete Maßnahmen gemindert und vollumfänglich ausgeglichen wird.

Den Belangen von Natur und Landschaft wird mit der Kombination der Festsetzungen, verbindlichen Regelungen zur Kompensation durch die Gemeinde Schönefeld sowie den gesichert umzusetzenden Maßnahmen aufgrund anderer Fachgesetzte ausreichend Rechnung getragen.

#### **9.4 Finanzielle Auswirkungen**

Aus dem Bebauungsplan resultieren für die Gemeinde Schönefeld Kosten für die Vermessung, für die Planung einschließlich der erforderlichen Gutachten, für den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleich, den Erwerb der für den Straßenbau erforderlichen Flächen, für die Herstellung der Straße sowie deren Pflege und Unterhaltung. Es handelt sich dabei um übliche Kosten im Rahmen einer Quartiersentwicklung.

#### **10 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87),
- das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 24.07.2025 (GVBl. I Nr. 17),
- die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10; ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I Nr. 27).

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeindeverwaltung Schönefeld eingesehen werden.